

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 11. Juni

Nr. 41

2021

Inhalt:

- 111** Einwohnerzahlen zum 31.12.2020
112 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Aufhebung der Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Eichstätt vom 19. Mai 2021 und 24. Mai 2021 zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
113 Allgemeinverfügung zur Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlachtieruntersuchung bei Notschlachtungen im Landkreis Eichstätt
114 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 216 Ingolstadt

Bekanntmachungen des Landratsamtes

111 Einwohnerzahlen zum 31.12.2021

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat ein Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Eichstätt mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen (Basis Zensus 2011) zum Stand 31.12.2020 übersandt.

Gemeinde	31.12.2020
Adelschlag	3.025
Altmannstein, M.	7.038
Beilngries, St.	9.908
Böhmfeld	1.704
Buxheim	3.666
Denkendorf	4.862
Dollnstein, M.	2.876
Egweil	1.205
Eichstätt, GKSt.	13.343
Eitensheim	3.048
Gaimersheim, M.	12.205
Großmehring	7.242
Hepberg	2.936
Hitzhofen	2.989
Kinding, M.	2.494
Kipfenberg, M.	5.862
Kösching, M.	9.789
Lenting	4.989
Mindelstetten	1.736
Mörnsheim, M.	1.587
Nassenfels, M.	2.237
Oberdolling	1.306
Pförring, M.	3.929
Pollenfeld	2.979
Schernfeld	3.253
Stammham	4.119
Titting, M.	2.669

Walting	2.338
Wellheim, M.	2.730
Wettstetten	5.105
	133.169

Die Einwohnerzahl am 31.12.2020 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 156) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausbilanz nach Art. 10 b Abs. 2 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2022 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

112 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Aufhebung der Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Eichstätt vom 19. Mai 2021 und 24. Mai 2021 zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

Das Landratsamt Eichstätt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung:

- Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Eichstätt vom 19. Mai 2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 34, mit weiteren Öffnungsschritten nach § 27 Abs. 2 der 12. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, wird aufgehoben.
- Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Eichstätt vom 24. Mai 2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 37, mit weiteren Öffnungsschritten nach § 27 Abs. 2 der 12. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, wird aufgehoben.
- Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der Bekanntmachung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

I.

Zusätzliche Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungsbehörden für die allgemeinen Öffnungsschritte sind mit Inkrafttreten der 13. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Die Regelungen zu den erfolgten Öffnungen ergeben sich direkt aus der Verordnung selbst.

Die bisherigen Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Eichstätt vom 19. Mai 2021 und 24. Mai 2021 sind deshalb aufzuheben.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass die Allgemeinverfügung ab dem Tag der Bekanntmachung, am 11.06.2021 mit sofortiger Wirkung gelten soll.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, derangefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Eichstätt
Eichstätt, 11.06.2021
Konrad, Regierungsdirektorin

113 Allgemeinverfügung zur Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen im Landkreis Eichstätt

Das Landratsamt Eichstätt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung (BTÄO) zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Eichstätt, ausgenommen in Betrieben im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV), von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlachtieruntersuchung gem. Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlachtieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.

2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gründe:

Das Landratsamt Eichstätt ist gem. Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Verordnung (EU) 2019/624 müssen amtliche Tierärzte, die die in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Aufgaben wahrnehmen, die in Anhang II Kapitel I der vorliegenden Verordnung aufgeführten spezifischen Mindestanforderungen erfüllen.

Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Verordnung (EU) 2019/624 erlaubt den Mitgliedstaaten, bei den in der Vorschrift genannten Tätigkeiten von diesen Anforderungen Ausnahmen zu machen.

Von dieser Ausnahmemöglichkeit hat Deutschland mit der Regelung des § 2a der Tierische Lebensmittel- Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV) Gebrauch gemacht und den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung (BTÄO) zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, für die in der Vorschrift genannten Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen. Davon erfasst ist unter anderem die Durchführung der Schlachtieruntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebes im Falle der Notschlachtung.

Aufgrund dieser Vorschrift erfolgt die vorliegende Ernennung.

Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/625 stellt Anforderungen an die Ernennung von amtlichen Tierärzten. Die Ernennung hat in schriftlicher Form unter Angabe der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten sowie der damit zusammenhängenden Aufgaben, auf die sich die Ernennung bezieht erfolgen.

Die Nummer 1. dieses Bescheides erfüllt diese Voraussetzungen.

Ziel der Regelung ist die Wahrung des Tierschutzes.

Voraussetzung für eine Notschlachtung ist gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VI Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, dass ein ansonsten gesundes Tier einen Unfall erlitten hat, der seine Beförderung zum Schlachtbetrieb aus Gründen des Tierschutzes verhindert. Nachdem die Notschlachtung nur bei frisch verunfallten Tieren möglich ist und den Tieren langes Leiden erspart werden muss, ist in derartigen Situationen schnelles Handeln erforderlich. Dies kann insbesondere dadurch gewährleistet werden, dass die rechtlich erforderliche Schlachtieruntersuchung für die Notschlachtung durch Tierärzte durchgeführt wird, welche innerhalb kurzer Zeit vor Ort sein können.

Eine andere Möglichkeit, dem Tierschutz in gleichem Maße Rechnung tragen zu können, ist nicht ersichtlich. Insbesondere eine Durchführung der Schlachtieruntersuchung durch im Amt angestellte amtliche Tierärzte oder Amtstierärzte ist im Hinblick auf das Erfordernis der schnellen Handlungsfähigkeit nicht gleich geeignet.

Durch die Regelung wird neben dem Interesse des Tierschutzes auch dem Interesse der Tierhalter Rechnung getragen, da ohne die Notschlachtung das Tier nicht mehr in die Lebensmittelkette eingebracht werden könnte.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Unter Nummer 2. dieser Allgemeinverfügung wurde von dieser Vorschrift Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende Adresse:

Bayerisches Verwaltungsgericht „poststelle@vg-m.bayern.de“

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Eichstätt bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Eichstätt, 10.06.2021
 Ewald, Regierungsrätin

114 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 216 Ingolstadt

Änderung der Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 21.12.2020 (Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen)

Mit dem am 10.06.2021 in Kraft getretenen 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes wurde für die Bundestagswahl 2021 die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge von 200 auf 50 reduziert. Die Erforderlichkeit dieser nur bei der Bundestagswahl 2021 geltenden Ausnahmeregelung ergab sich aus den geänderten Rahmenbedingungen aufgrund der Covid-19-Pandemie.

Die Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 216 Ingolstadt vom 21.12.2020 (Amtlichen Mitteilungen der Stadt Ingolstadt vom 30.12.2020, Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt vom 23.12.2020, Amtsblatt für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen vom 23.12.2020) wird deshalb wie folgt geändert:

Im Abschnitt B (Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge) wird in den Nrn. 5 Satz 1, 6 Satz 1, 7 Abs. 1 Satz 1 und 8 Buchst. d die Zahl „200“ jeweils durch die Zahl „50“ ersetzt.

Ingolstadt, 10.06.2021
 Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 216 Ingolstadt
 gez. Dirk Müller